

## Taxordnung 2023 / ambulant

(gültig ab 1. Januar 2023)

Die Taxen richten sich nach den kantonalen Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und den Betriebskosten der Stapfer Stiftung. Die Taxen werden periodisch überprüft und bei Bedarf mit schriftlicher Vorankündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsbeginn angepasst. Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

### Grundsatz

Die Stapfer Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung, die rechtlich, finanziell und weltanschaulich unabhängig ist. Zweck der Stiftung ist die Führung einer privaten Altersinstitution mit dem Ziel, älteren Menschen bis ins hohe Alter ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen mit umfassender Betreuung und professioneller Pflege nach Möglichkeit bis zum Tod zu bieten. Die Bewohnerinnen und Bewohner können jederzeit nach individuellem Bedarf und Lebenssituation Pflege und Betreuung sowie zusätzliche Dienstleistungen (Wäscheservice, Mahlzeiten, Reinigungs-Service) in ihren Wohnungen in Anspruch nehmen.

### Taxen

Bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung verlangen eine Aufgliederung der Taxen in Pensionstaxe, Betreuungstaxe (nicht KVG Leistungen) und Pfl egetaxe (KVG Leistungen).

#### a) Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach Komfort, Grösse, Ausstattung und Stockwerk der Wohnung und ist im Pensionsvertrag definiert. Alle Wohnungen sind rollstuhlgängig, verfügen über eine Einbauküche und eine rollstuhlgängige Nasszelle. Gemäss kantonalem Pflegegesetz muss die Pensionstaxe durch den Bewohner / die Bewohnerin selbst finanziert werden.

*In der Pensionstaxe sind enthalten:*

- Wohnungskosten inkl. Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung) und Kellerabteil
- 1 Hauptmahlzeit (4 Gänge) pro Tag (mittags oder abends)
- Notruf-System (Alarmierung)
- Brandmelde-Anlage
- Benützung aller Gemeinschaftsräume
- Fernsehen Anschlussgebühren
- Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren SERAFE
- Benützung des Waschsalo ns
- Zwei Grundreinigungen Fenster und Vorhänge pro Jahr

#### b) Betreuungstaxe

Für **nicht KVG-pflichtige Leistungen** wird eine Betreuungstaxe von **Fr. 45.00** pro Bewohner/in pro Tag nach dem Solidaritätsprinzip verrechnet unabhängig von der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) des Bewohners / der Bewohnerin sowie dem bewohner-individuellen Leistungsbezug. Die Betreuungstaxe muss gemäss kantonalem Pflegegesetz durch den Bewohner / die Bewohnerin selbst finanziert werden und ist auch bei Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten (bei Todesfall bis Vertragsende).

*In der Betreuungstaxe sind u.a. folgende nicht KVG Leistungen enthalten:*

- Hilfestellung / Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Veränderung der Lebensumstände
- Bereitschaftsdienst / Notfalldienst durch unsere Mitarbeiter/innen Pflege (7x24h)
- Gezielte Beobachtung durch unser Personal, um so bald als nötig Hilfe / Dienstleistungen anbieten zu können
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Bewohner/innen, Angehörigen, Dritten)
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen
- Unterstützende Auskünfte / Informationen am Empfang
- Beratungsgespräche im Zusammenhang mit Finanzierung der Aufenthaltskosten (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Unterstützende Dienstleistungen Empfang
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung (interne Tagesbetreuung)
- Aktivierende Alltagsgestaltung und Betreuung (Turnen, Gedächtnistraining, Singen, gemeinsames Beisammensein usw.)
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungs-Findung rund um die Freizeitgestaltung
- Hausinterne Veranstaltungen, Konzerte, Anlässe
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (führen von Krisengesprächen, Begleitung zu Beerdigung / Grabbesuch)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase

### **c) Pflorgetaxe ambulant**

Bei Krankheit und erhöhter Hilfs- und Pflegebedürftigkeit werden vom Pflegepersonal der Stapfer Stiftung die benötigten pflegerischen und betreuenden Leistungen erbracht (KVG Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz). Gemäss kantonalem Pflegegesetz können diese KVG Pflege-Leistungen auch von einem externen Spitex-Dienst bezogen werden (Vertragsfreiheit).

Die ambulanten Pflegeleistungen basieren auf einer Bedarfsabklärung, welche das Pflegefachpersonal in Zusammenarbeit mit dem Bewohner/ der Bewohnerin und dem Hausarzt evaluiert. Dabei werden folgende Massnahmen nach Art. 7 KLV des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) definiert:

- **Massnahmen der Abklärung und Beratung gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 Bst. a**
- **Massnahmen der Untersuchung und Behandlung gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 Bst. b.**
- **Massnahmen der Grundpflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 Bst. c**

Der Bedarfsnachweis für die Pflegeleistungen erfolgt mit dem vom Spitex-Verband anerkannten **Bedarfsabklärungsinstrument RAI HC** und wird gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich (GDZ) für nicht beauftragte Spitex-Organisationen abgerechnet. Der Hausarzt bestätigt den Bedarfsnachweis für die ambulanten Pflegeleistungen schriftlich. Der Pflegebedarf wird regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorgaben überprüft.

Die Tarife für die Verrechnung der ambulanten Pflegeleistungen werden jährlich von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GDZ) vorgegeben. Die Verrechnung der ambulanten Pflegeleistungen erfolgt monatlich gemäss den gesetzlichen Vorgaben nach **Zeitaufwand** gemäss den von der GDZ definierten Tarifen auf der Folgeseite.

## Tarife Pflegeleistungen ambulant 2023.

Die Tarife für die ambulanten Pflegeleistungen (Spitex-Leistungen) wurden von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürichs für 2023 wie folgt definiert.

<b>KVG Pflegeleistung (gemäss Art. 7a KLV)</b>	<b>Beitrag Krankenkasse pro Std</b>	<b>Beitrag Gemeinde exkl. MIGEL pro Std.</b>	<b>Total pro Std.</b>
<b>a) Massnahmen d. Abklärung und Beratung</b>	76.90	30.25	107.15
<b>b) Massnahmen d. Untersuchung / Behandl</b>	63.00	31.10	94.10
<b>c) Massnahmen d. Grundpflege</b>	52.60	29.40	82.00

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung ab 1. Januar 2011 hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, dass sich Bewohner/innen an den ambulanten Pflegekosten (Spitex) zu beteiligen haben. Die gesetzliche **Kostenbeteiligung des Bewohners / der Bewohnerin** für ambulante Pflegeleistungen beträgt 10% der Krankenkassenbeiträge - höchstens aber **CHF 7.65 pro Tag** und erfolgt zusätzlich zur individuellen Franchise und Selbstbehalt-Regelung mit der jeweiligen Krankenkasse. Die ambulanten KVG Pflegeleistungen werden direkt den Krankenkassen der Bewohnerinnen und Bewohner in Rechnung gestellt.

### **Pflegematerial MiGeL**

Die Verrechnung der Pflegematerialien MiGeL wird gemäss Beschluss des Schweizerischen Parlaments und Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich pro Bewohner / Bewohnerin direkt den Krankenkassen in Rechnung gestellt.

Sonstiges Pflegematerial, das nicht MiGeL Pflegematerial ist, sowie Hygieneartikel werden direkt den Bewohner/innen unabhängig von den Pflegeleistungen nach Aufwand verrechnet.

### **Zusatzleistungen**

#### **a) bei Vollpauschale**

Für Bewohner/innen **mit ambulanten Pflegeleistungen von > 80 Min. pro Tag** sind alle Mahlzeiten, Wohnungsreinigung und Wäscheservice **obligatorisch = Vollpauschale** (Ausnahme Ehepaare).

#### ***In der Vollpauschale sind inbegriffen***

- Alle Mahlzeiten, inkl. Tee, Kaffee, Milch (Frühstück u. Nachtessen), andere Getränke werden separat verrechnet
- Wöchentliche Wohnungsreinigung inkl. Nasszelle
- Wäscheservice (Leibwäsche, Bett- und Frottierwäsche)

Die **Vollpauschale** wird in Ergänzung zur Pensions-, Betreuungs- und Pflege taxte wie folgt verrechnet:

1. Vollpauschale für zusätzliche Mahlzeiten Fr. 14.35 / Tag
2. Vollpauschale für Wäscheservice Fr. 4.10 / Tag
3. Vollpauschale für wöchentliche Reinigung (je nach Wohnungsgrösse)

Wöchentliche Reinigung Vollpauschale	<i>Wohnungsgrösse</i>	Kosten <i>pro Tag</i>
	bis 40 m <sup>2</sup>	Fr. 4.70
	41 – 60 m <sup>2</sup>	Fr. 5.85
	ab 61 m <sup>2</sup>	Fr. 7.00

***In der Vollpauschalen nicht eingeschlossen und separat verrechnet werden:***

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen (ambulante Spitexleistungen)
- Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Krankentransporte
- Telefongebühren (Anschluss und Gesprächsgebühren)

***Rückvergütung Mahlzeiten bei Vollpauschale (nur bei Abmeldung am Vortag):***

nur bei Abwesenheit Morgen + Mittag + Abend pro Tag Fr. 25.00

**b) sonstige Zusatzleistungen Hotellerie / Gastronomie / Pflege / Administration**

Sämtliche Zusatzleistungen werden separat zur Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe direkt dem Bewohner / der Bewohnerin verrechnet:

<b>Zimmerservice</b> auf Wunsch	pro Service	Fr. 4.00
<b>Frühstück</b>	pro Mahlzeit	Fr. 7.00
<b>Mittagessen</b> (4 Gang Menü)	pro Mahlzeit	Fr. 18.00
<b>Abendessen</b> (Standardmenü)	pro Mahlzeit	Fr. 10.00
<b>Abendessen</b> (4 Gang Menü)	pro Mahlzeit	Fr. 18.00
<b>Wahlmenüs und kleine Imbisse</b>	siehe „Kleine Speisekarte“	

***Rückvergütungen Mahlzeiten bei Abwesenheit (nur bei Abmeldung am Vortag)***

Rückvergütung für max. 100 Mahlzeiten pro Jahr

Abwesenheit Mittagessen	pro Tag	Fr. 15.00
Abwesenheit Frühstück	pro Tag	Fr. 4.00
Abwesenheit Abendessen	pro Tag	Fr. 6.00

**Dienstleistungen Hotellerie**

• Bettwäschewechsel	pro Bett	Fr. 5.00
• Bluse, Jupe, Hose usw.	pro Kleidungsstück	Fr. 3.50
• Jacken, Mäntel	pro Kleidungsstück	Fr. 12.00
• Flach-, Bett- und Frottierwäsche	pro kg	Fr. 3.00
• Duvet Reinigung	pro Stk.	Fr. 50.00
• Kopfkissen Reinigung	pro Stk.	Fr. 20.00
• Vorhänge (inkl. abnehmen/aufhängen) (ausserhalb der Grundreinigung, 2 x jährlich)	pro Stk.	Fr. 50.00
• Näh- und Flickarbeiten, exkl. Material	pro Std.	Fr. 35.00
• Nämelen (Beschriftung/Befestigung)	pro Stk.	Fr. 1.00
• Betten als Komfortleistung	pro Bett / Tag	Fr. 5.00

<b>Wöchentliche Wohnungs-Reinigung</b>	Wohnungsgrösse	Kosten pro Tag
	bis 40 m <sup>2</sup>	Fr. 4.70
	41 – 60 m <sup>2</sup>	Fr. 5.85
	ab 61 m <sup>2</sup>	Fr. 7.00
<b>Tägliche Zusatz-Reinigung</b> (z.B. Nasszelle)		Fr. 3.40 / Tag
<b>Reinigungs-Arbeiten nach Aufwand</b>	pro Std.	Fr. 35.00
<b>Teppichreinigung</b> (sprühextrahieren)	pro Std.	Fr. 35.00
<b>Schlussreinigung</b>	bis 50 m <sup>2</sup>	Fr. 600.00
	51 m <sup>2</sup> bis 63 m <sup>2</sup>	Fr. 700.00
	ab 64 m <sup>2</sup>	Fr. 800.00
<b>sonstige Dienstleistungen Hotellerie</b>		
Aufwand/Unterstützung Hausdienst	pro Std.	Fr. 35.00
<b>Dienstleistungen Hauswart</b>		
Aufwand/Unterstützung TD ohne Material	pro Std.	Fr. 40.00
Zügeln von Mobiliar	pro Std.	Fr. 40.00
Schlussräumung eines Zimmers (ohne Entsorgungsgebühr)	pro Std.	Fr. 40.00
<b>Dienstleistungen Administration</b>		
Allgemeine administrative Arbeiten	pro Std.	Fr. 65.00
Kopien A4	pro Kopie	Fr. 0.20
Eintritts-Pauschale		Fr. 300.00
<b>Dienstleistungen Pflege</b>		
Begleitung/Unterstützung extern	pro Std.	Fr. 42.50
Todesfallpauschale Pflege	pauschal	Fr. 180.00
<b>Schlüssellersatz</b> (bei Verlust Wohnungsschlüssel)	Stk.	Fr. 80.00
<b>Coiffeur / Podologie</b> <b>Zahnarzt</b> (externe Dienstleister)	gemäss Aufwand / separater Preisliste	
<b>Fahrdienst SSH</b>		
in Horgen	pro Std.	Fr. 35.00
ausserhalb Horgen, zusätzlich	pro km	Fr. 0.70
<b>Telefon</b>		
Grundgebühr für Amtsleitung	pro Tag	Fr. 0.80
Effektive Gesprächskosten	gemäss Zähler	

#### **Hausärzte / Fachärzte**

Bei Eintritt in die Stapfer Stiftung können die Bewohner/innen ihren Hausarzt / Facharzt mitnehmen und damit weiter von ihren Ärzten betreut werden. Die bewohner-individuellen Leistungen der Hausärzte und Fachärzte werden den Bewohner/innen direkt von den Ärzten in Rechnung gestellt.

## **Medikamente**

Medikamente für Bewohner/innen können ausschliesslich von deren Hausärzte verordnet werden (nicht von der Stapfer Stiftung). Der Bezug von verordneten Medikamenten wird direkt von den Hausärzten resp. den Apotheken an die Bewohner/innen verrechnet. Auf Verordnung des Hausarztes kann die Stapfer Stiftung die Verwaltung und Abgabe der Medikamente für einen Bewohner / Bewohnerin übernehmen.

## **Therapien (Physiotherapie / Ergotherapie / Logopädie etc.)**

Therapien für Bewohner/innen können ausschliesslich von deren Hausärzte verordnet werden (nicht von der Stapfer Stiftung). Die Leistungen für Therapie-Stunden werden direkt von den Therapeuten den Bewohner/innen in Rechnung gestellt.

## **Rechnungstellung / Zahlungsmodalitäten**

Sämtliche Taxen und Zusatzleistungen der Stapfer Stiftung werden in der ersten Woche des Monats rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV). Bei Rückweisung des LSV durch die Bank des Bewohners / der Bewohnerin wird pro Rückweisung ein Administrativ-Aufwand von Fr. 75.-- belastet. Ab der 1. Mahnung wird dem Bewohner / der Bewohnerin eine Mahngebühr von Fr. 75.-- pro Mahnung und ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

## **Haftpflicht-Versicherung**

Für Schäden, welche der Bewohner/ die Bewohnerin an Gegenständen, welche Eigentum der Stapfer Stiftung sind, verursacht, haftet der Bewohner / die Bewohnerin. Aus diesem Grund empfehlen wir unseren Bewohner/innen, ihre private Haftpflicht-Versicherung beizubehalten.

## **Hausrat-Versicherung**

Persönliches Mobiliar / Schmuck / private Gegenstände sind nicht in den Versicherungen der Stapfer Stiftung mitversichert. Je nach Wert des persönlichen Mobiliars, der persönlichen Gegenstände ist eine private Hausrat-Versicherung für die Bewohner/innen eventuell sinnvoll.

## **SERAFE / Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren**

Auf Antrag der Stapfer Stiftung an die Gemeinde Horgen wurde die Stapfer Stiftung als Kollektiv-Haushalt anerkannt. Dies bedeutet, dass die Bewohner/innen keine persönlichen SERAFE-Rechnungen mehr erhalten. Die Stapfer Stiftung erhält für den gesamten Betrieb (Kollektiv-Haushalt) eine Rechnung.

## **Hilflosen-Entschädigung**

Bewohner/innen der Stapfer Stiftung, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung bei der SVA Stelle der Gemeinde beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Bei mittelschwerem oder schwerem Grad von Hilflosigkeit
2. Wenn die Hilflosigkeit ohne Unterbruch mindestens 1 Jahr gedauert hat
3. Wenn kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung ist nicht abhängig vom Vermögen. Die Höhe der Hilflosen-Entschädigung für Bewohner/innen ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (mittel, schwer). Ein Antrag auf Hilflosen-Entschädigung kann erst gestellt werden nach 1 Jahr der andauernden Hilflosigkeit; bei positivem Entscheid der SVA Stelle wird die Hilflosen-Entschädigung dann auch rückwirkend vergütet.

Entsprechende Antrags-Formulare und Detailinformationen können bei der SVA Stelle der Gemeinde bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

### **Ergänzungsleistungen**

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für Bewohner/innen der Stapfer Stiftung ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Ergänzung zur AHV- oder IV-Rente. Der Anspruch und die Höhe der Ergänzungsleistungen sind abhängig vom Vermögen. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Antragsformulare bei der SVA-Stelle der Gemeinde bezogen oder im Internet heruntergeladen werden. Die Wohnungen im ambulanten Bereich können nicht von Ergänzungsleistungs-Empfängern gemietet werden, da die Ergänzungsleistungen für Wohnungen mit ambulanter Pflege die Kosten nicht decken.

### **Mehrwertsteuer**

Sämtliche Tarife dieser Taxordnung sind inklusive Mehrwertsteuer.

Horgen, November 2022